

S a t z u n g

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 26:
Münzstraße/An der Liebfrauenkirche/Gemüsegasse/Florinsmarkt

- - - - -

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253), des § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 28. 11. 1986 (GVBl. S. 307) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.07.1993 folgende Satzung beschlossen:

- - - - -

§ 1

Für den Bereich "Münzstraße/An der Liebfrauenkirche/Gemüsegasse/Florinsmarkt" wird der verbindliche Bebauungsplan Nr. 26 aufgestellt. Der Bebauungsplan umfaßt als wesentlichen Bestandteil der Satzung die Bebauungsplanurkunde mit dem dazu gehörenden Text sowie die Anlagepläne 1 und 2.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt zwischen der Straße "An der Liebfrauenkirche", der Marktstraße, dem Florinsmarkt, der Gemüsegasse, einschließlich einer Teilfläche östlich der Gemüsegasse zwischen Etzegäßchen und der Straße "An der Liebfrauenkirche".

§ 3

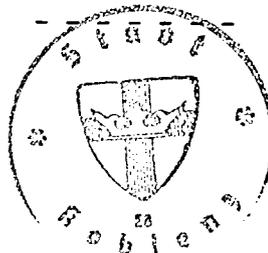
Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

- - - - -

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.09.1993 , Az.:379-5112-1c, mitgeteilt, daß gegen die Satzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.

Ausgefertigt:

Koblenz, 29.09.1993



Stadtverwaltung Koblenz

[Handwritten Signature]
Oberbürgermeister